



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den **Förderkreis der Johannes-Tews-Schule e.V.** mit bis zu **200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument **und** den Bareinzahlungsbeleg **oder** die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) **oder** die elektronische Buchungsbestätigung beim online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.

Der **Förderkreis der Johannes-Tews-Schule e.V.** ist wegen Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer 27/665/61387, vom 2.09.2009 für die Jahre 2006, 2007 und 2008, als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Markus Holtz
(1. Vorsitzender)